



DR. CASPAR EINEM
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XIX. GP.-NR
1412 IAB *)
1995 -08- 18
zu 1609 J

Zahl: 50.115/955-II/3/95

Wien, am 12. August 1995

**An den
Präsidenten des Nationalrates**

**Parlament
1017 W i e n**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heide SCHMIDT, Hans Helmut MOSER und Kolleginnen haben am 12.7.1995 eine dringliche parlamentarische Anfrage betreffend "katastrophale medizinische Zustände in Wiener Polizeigefangenenhäusern" an mich gerichtet, deren Punkt 26 folgenden Wortlaut hat:

"26) Wieviele Fälle von amtsärztlichen Bescheinigungen führen pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Bundesländern dazu, daß Häftlinge in die Geisteskrankendatei aufgenommen werden?"

Zu diesem Punkt habe ich im Zuge der parlamentarischen Behandlung dieser dringlichen Anfrage eine spätere schriftliche Beantwortung angekündigt.

Diesen Anfragepunkt beantworte ich nun wie folgt:

Vom Polizeigefangenenhaus der Bundespolizeidirektion Wien wurden im Jahr 1994 11 Häftlinge aufgrund amtsärztlicher Bescheinigungen im Sinne des § 8 Unterbringungsgesetz in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen und demnach auch in die polizeichefärztliche Kartei (sogenannte "Ges-Kartei") aufgenommen.

Im Bereich der Polizeigefangenenhäuser der Bundespolizeidirektionen, die eine solche eigene Kartei führen, fielen im Jahr 1994 derartige Fälle an wie folgt:

*) Die Anfrage 1609/J wurde bereits in der 46. Sitzung des Nationalrates vom 12. Juli 1995 gemäß § 91 Abs. 4 GOG-NR mündlich beantwortet.

- 2 -

BPD St. Pölten	(Nö insges.)	1 Häftling
BPD Wr. Neustadt	-----	-----
BPD Eisenstadt	(Bgld. insges.)	-----
BPD Linz	(OÖ insges.)	5 Häftlinge
BPD Leoben	(Stmk. insges.)	-----
BPD Salzburg	(Sbg. insges.)	6 Häftlinge
BPD Innsbruck	(Tirol insges.)	15 Häftlinge

Die übrigen Bundespolizeidirektionen führen keine spezifischen, über die allgemeinen Behördenprotokolle hinausgehenden Karteien.

Außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer Bundespolizeibehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde Sicherheitsbehörde. Da sie jedoch zugleich auch Gesundheitsbehörde ist, bestehen bei den mit der Sicherheitsverwaltung befaßten Abteilungen regelmäßig auch keine gesonderten Evidenzen; die Bezirksverwaltungsbehörden unterhalten überdies bislang auch keine Gefangenenhäuser.

Abschließend möchte ich zu dieser Thematik noch darauf hinweisen, daß ich mich darum bemühen werde, derartige Aufzeichnungen auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage zu stellen und auch schon die hiezu nötigen Vorarbeiten eingeleitet habe.

